

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung der Hansestadt Wipperfürth für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Haupt- und Finanzausschuss der Hansestadt Wipperfürth [wegen der durch Beschluss des Landtags vom 27. Januar 2021 festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite (GV. NRW. 2021 S. 36)] in Vertretung des Stadtrates gem. § 60 Abs. 2 GO NRW mit Beschluss vom 02. März 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2021**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	65.600.565 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	68.023.042 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	58.510.325 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	60.746.388 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.923.883 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	25.368.934 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	17.445.051 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.234.000 EUR

festgesetzt

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	17.445.051 EUR
--	-----------------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	10.971.000 EUR
---	-----------------------

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	2.422.477 EUR
--	----------------------

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

55.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6 (nur nachrichtlich / separate Hebesatzsatzung)

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das **Haushaltsjahr 2021** wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|---|-----|------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 400 | v.H. |
| | für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 630 | v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 470 | v.H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der **Haushaltsausgleich** im Jahre **2023** wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Die **Wertgrenze** für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs.4 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW wird auf 1.000 EUR (Gesamtauszahlungsbedarf) festgesetzt.

§ 9

Im Sinne von § 4 Abs. 5 der Kommunalhaushaltsverordnung gelten folgende **Bewirtschaftungsregelungen**:

- a) Als Budgets im Sinne von § 21 Kommunalhaushaltsverordnung gelten die nachfolgend aufgelisteten Produktbereiche bzw. Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne. Siehe hierzu auch die entsprechende Produktübersicht.

1.01.01	Innere Verwaltung	1.05	Soziale Leistungen
1.01.02	Bauhof Wipperfürth-Hückeswagen	1.06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
1.01.03	Regionales Gebäudemanagement	1.06.05	Spielplätze
1.02	Sicherheit und Ordnung	1.07	Gesundheitsdienste
1.03.01	Allgemeine Schulverwaltung	1.08.01	Sportförderung und Sportstätten
1.03.02	Grundschulverbund St. Antonius	1.08.02	WLS-Bad
	- KGS St. Antonius	1.09	Räumliche Planung u. Entwicklung
	- KGS Wipperfeld	1.10	Bauen und Wohnen
1.03.03	Grundschulverbund Nikolausschule	1.11.01	Abfallbeseitigung
	- GGS Mühlenberg	1.11.02	Stadtentwässerung
	- GGS Kreuzberg	1.11.03	Elektrizitätsversorgung
1.03.04	Grundschulverbund Agathaberg / Albert-Schweitzer	1.11.04	Gasversorgung
		1.11.05	Wasserversorgung
	- KGS Agathaberg	1.12	Verkehrsflächen u. -anlagen, ÖPNV
	- EGS Albert-Schweitzer	1.12.04	Straßenreinigung
1.03.10	Konrad-Adenauer-Hauptschule	1.13	Natur- und Landschaftspflege
1.03.11	Hermann-Voss-Realschule	1.13.02	Friedhöfe
1.03.12	Engelbert-von-Berg-Gymnasium	1.14	Umweltschutz
1.04.01	Kultur	1.15	Wirtschaft und Tourismus
1.04.02	Musikschule	1.15.03	Märkte
1.04.03	Stadtbücherei	1.16	Allgemeine Finanzwirtschaft
1.04.04	Archiv Wipperfürth-Hückeswagen		

Die Planung und Bewirtschaftung innerhalb dieser Budgets richtet sich nach den Produkten und Leistungen, die innerhalb der Budgets erbracht werden. Die jeweiligen Budgetverantwortlichen werden in den betreffenden Produktbereichen bzw. Teilergebnis- und Teilfinanzplänen genannt.

- b) - Mehrerträge / -einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen zur Beseitigung der Schadensereignisse.
- Mehrerträge / -einzahlungen aus pauschalieren Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen, Zuschüssen, zweckbezogenen Zuweisungen, Spenden und sonstigen Leistungen Dritter berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen in der jeweiligen Produktgruppe bzw. für das jeweilige Investitionsprojekt.
- Mehrerträge / -einzahlungen aus Gewerbesteuer berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen für die Gewerbesteuerumlage.
- c) Ausdrücklich ausgenommen aus den Regelungen unter Buchstabe a) sind die Personalaufwendungen (-auszahlungen), die Aufwendungen (Auszahlungen) für Zinsen, die Aufwendungen für Abschreibungen, die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen und die Verfügungsmittel des Bürgermeisters.
- d) Im Rahmen des Finanzcontrolling haben die Budgetverantwortlichen regelmäßig unterjährig dem *Fachbereich III Finanzservice* über die Entwicklung ihrer Budgets zu berichten.
- e) Der *Fachbereich III Finanzservice* ist unverzüglich zu unterrichten, wenn die Entwicklung eines Budgets absehbar bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres zu einer über- oder außerplanmäßigen Haushaltsüberschreitung im Sinne des § 83 der Gemeindeordnung führt.
- f) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen -bezogen auf die Salden im jeweiligen Teilergebnis- oder Teilfinanzplan- in Höhe von mehr als 50.000 EUR (Haushaltsüberschreitungen) gelten als „erheblich“ im Sinne von § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Im Übrigen obliegt diese Entscheidung gemäß § 83 Abs. 1 Gemeindeordnung dem Stadtkämmerer. Das Zustimmungserfordernis ist in dem Augenblick gegeben, wenn erkennbar ist, dass eine über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres eintreten wird. Haushaltsüberschreitungen im Zuständigkeitsbereich des Stadtkämmerers sind dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

Die Bewirtschaftung der Teilbudgets liegt in der Zuständigkeit der Produktbereichsverantwortlichen. Eine Übertragung der Budgetverantwortung auf Produktgruppenebene bzw. auf Produktebene ist innerhalb des Produktbereichs in Abstimmung mit dem *Fachbereich III Finanzservice* zulässig.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Oberbergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 11. März 2021 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat des Oberbergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 6. Mai 2021 erteilt worden.

Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Oberbergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 06. Mai 2021 erteilt worden.

Möglichkeit zur Einsichtnahme

Der Haushaltsplan 2021 mit dem Haushaltssicherungskonzept 2021 - 2023 liegen zur Einsichtnahme vom 17. Mai 2021 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2021 in den Diensträumen der Stadtverwaltung Wipperfürth, Lüdenscheider Strasse 48 (Altes Seminar), Zimmer Nr. 24, während der

Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 - 12.30 Uhr sowie Mittwoch von 14.00 - 17.00 Uhr) öffentlich aus.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 10. Mai 2021

(Anne Loth)
-Bürgermeisterin-